Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität, Innovation u. Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Wien, am 20. Februar 2024
Zl. B,K-811-1/200224/PI, RA

GZ: 2023-0.532.865

Betreff: Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf aus kommunaler Sicht keine Einwände bestehen.

Erfreulich hervorzuheben ist, dass künftig Gemeinden nicht für jede lokale oder regionale Erneuerbare-Energiegemeinschaft eine eigene Gesellschaft oder einen eigenen Verein gründen müssen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es jenen Gemeinden, die nur unter der Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, versorgt werden können, verwehrt, mit einer einzigen Erneuerbaren-Energiegemeinschaft ihr gesamtes Gemeindegebiet abzudecken. Davon sind insbesondere jene Gemeinden betroffen, die von mehreren Umspannwerken versorgt werden. Dies sorgt bei den betroffenen Gemeinden für Unverständnis.

Durch die geplante Vereinfachung iSd § 54 Abs. 3 ElWG werden Gemeinden nun von einem unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand entlastet und kann damit die Attraktivität der Erneuerbaren-Energiegemeinschaft weiter gesteigert werden.

Österreichischer Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel